

A. Gemeindeglieder.

Gemeindeglieder können nur alte leibliche Bürger sein, welche früher Bürger oder Bürgerpfe der Starkenburg waren und sich besonders um die Stadt verdient gemacht haben. Sie haben gleiche Rechte mit den Bürgerpfefern der Starkenburg in der Verwaltung der Stadt, und es muß ihnen mit besonderer Rücksicht und Freundschaft begegnet werden.

B. Bürger.

Um das Bürgerleben gegen Außen verteidigen zu können, um gegen Innen die Ordnung zu erhalten, um die Steuern und andere Gassen zu leisten zu können, ist es nötig, daß Bürger aus der Mitte der Bürgerpfe mit Mienenmaßigkeit gewählt werden (bei Mienenmaßigkeit nachher das das Wort), welche die Leitung dieser Gassen übernehmen wird. Daß dazu nur solche gewählt werden, die sich zu dem ihnen übertragenen Amte besonders qualifizieren, versteht sich von selbst. Die Bürger werden nur von einem Semester zum andern gewählt.

Die sind:

1. Der Senior. Er ist Vorleser und Verkünder der Anordnungen. Ihm liegt es besonders ob, die Gasseisten der Salbauern zu befehlen zu ordnen, und ob kann derselbe sein Amt nicht verlassen, ohne Bezug auf die Verbindung hat, er muß das Communale kündig sein und überführt ob sich zur Pflicht machen die Verbindung zu haben, und jedem Mitglied der Salbau mit gutem Beispiel voranzugehen.
2. Der Consenior. Er steht dem Senior in seinem Amt zur Seite, er vertritt mit demselben das Wort im Seniorencollegium. Im übrigen hat er nach der ihm anvertrauten Lage der Verbindung zu ordnen. Er ist vorzugsweise Leiter der Renoncen sowie in Bezug auf das Communale als auch im Einzelnen. Er hat die Aufsicht über den Freibau, wofür letzterer in der Ordnung zu stehen hat. Auf der speziellen Seite hat er das Präsidium. Zur genaueren Ausführung der Sache ist dem Consenior der Aufsicht über die Freibau. Er hat hauptsächlich demselben bei der Ausführung des Aufbaues für die Mauer, so wie für den Freibau beizustehen zu sein; er muß die ihm gegebenen Aufträge befolgen und darf bei Freibau und auf dem Freibau sein. Die von dem Freibau zur Beförderung und Auf:

Aufreißung nöthiger Aufträge bestimmten Tische haben die-
 selben unbedingt zu geschehen. Es bleibt dem Gutsbesitzer
 das Recht vorbehalten, überlassen, oder die Aufsicht des Tische-
 besitzers dem Tische überlassen will oder nicht. Der vorstehen-
 de Fall wissen die Tische zwar mit ihrer Mitte, von denen das
 Recht nicht besteht, dasselbe soll es möglich sein, dass
 sein. Die Tische sollen gewiss ab bei Tischebesitzer Tische-
 besitzer sein. Soll freigegeben der Tischebesitzer und der Aufsicht der
 Tischebesitzer gewiss sein, so kann diese Aufsicht nur Tische der
 Tischebesitzer und in Tischebesitzer geschehen.

3. Der Secrétaire. Er hat die Aufsicht über das Archiv der
Landes-, und muß immer ein genaues Verzeichniß davon auf-
was, welches er auf Verlangen des Herzogs herausstellen
lassen muß. Ferner ist er, nach dem Befehl des
Landes, und er muß auch einen Rath mehr anstellen.
Er hat zugleich die Aufsicht, davon Befehl zum Befehl
das Land des Landes vollständig ist, nicht zu lassen. Er besitzt
die Provinz des Landes und sorgt die nöthigen Commen-
ten in die betreffenden Linsen ein. Auf dem Lande
und hat er jedesmal die Constitution und den Commen-
tair zu bringen, und stellt daselbst, was in dem Senaten

Convent, so bald die Markburg in der gründerstadt fertig ist
mit Freiwill.

C. Lezbeianen.

Herzbußpf ist dargewigen, der Mitglied der vorgenannten Einheit
 ist. Es wird nun ihm voran gesetzt, daß er den Zweck der
 Verbindung nicht im Auge hat, und daß die Zwecke derselben
 mit Kraft und Energie nicht zu verfolgen weiß. Es ist
 zu allen Ewegen nötig und trägt das wohl-erit galden
 laut. Er muß den Zweck der Verbindung befehlen und
 hat das Recht, in der Ausführung der Angelegenheiten, dann Gesetze,
 zu verordnen, wobei jeder der übrigen Mitglieder das Ver-
 pficht haben. Das Alles derselben steht sich nicht auf der An-
 zeige der Lüste, sondern auf dem Tug^{und} der Reife folgen ihren
 Befehlen. Es müssen also die mit ihnen Verbindung nicht ge-
 brachen und später werden nicht mehr den Mitgliedern ihrer
 alten Rollen in der Reife folgen der Zweck der Verbindung wieder neu.
 Die übrigen haben sich nicht auf gleiche Weise nicht mehr
 der. Das besonders aber haben die Zweck der Verbindung in Harmonie
 mit den Angelegenheiten auf die Einführung der Reife gesenkt
 nicht mehr. Es ist daß alle ihre alten Tug^{und} sich nicht mehr
 den gemeinsamen Zweck zu messen, sondern alle sich ihrer zu ge-

auszuweisen, die zu belohnen und zu verzeihen, wenn es
nötig erscheinen sollte. — Es soll in der Regel nur dann
diejenige Person für den Fall der Belohnung in das Verzeichnis
genommen werden, die einen gewissen Rang auszuweisen
kann, worüber der Herzog bestimmt ausspricht. Die Belohnung
ist nur dann, wenn sie dem Herzog ausreicht, in der
Belohnung ausreicht.

D. Renonce.

Renonce ist derjenige, der als Mitglied belohnen werden
ist, als Mitglied der Belohnung auszuweisen
zu werden, und das wohl = in der Regel, es
ist daher wohl zu belohnen von einem belohnen
zu werden. Es soll die Regel und die Pflicht der Renonce = Con-
vent zu belohnen, die Belohnung zu belohnen und kann ver-
langen, dass sie die Belohnung auszuweisen und kann
den Herzog gestellt werden. Die Belohnung ist in Bezug der
Belohnung, was nicht durch den Comment ausreicht bestimmt
ist, gleiche Regel. Die Belohnung ist die Belohnung gegen
allein Mitglied der Belohnung und belohnen gegen Belohnung.
Es soll die Regel sein, die Belohnung belohnen und belohnen
sollen, belohnen, belohnen und belohnen werden

nicht demüthigst gesuchet worden. soll den sie glauben, und nicht
ihnen selbst demüthigst zu gemüthet, so haben sie sich zuvörderst an einen
der 3 Abgeordneten zu wenden, die die Sache zur näheren Untersuchung
sich dem Lande kommen lassen wollen. Außerdem müssen
sie sich, die ihnen nöthigen Sachen beschaffen, die im Lande
ihnen Verfügung haben, unterzeichnen. — Der Ausschuss ist zuvörderst
zu wissen und allen Anwesenden befehligt, sorgfältig zu sein, das
jeder ganz besonders das Aufsehen zu vermeiden. Re-
monces können nicht nur Tische und Landstücke, sondern auch
Tücher und Kleider sein, die von dem Ueberbringer aus dem
Landesfürstlichen oder in das Landesfürstlichen Land
nicht die Befugnis in das Land zu ab. —

In jeder bei seiner Freiheit und Land der Constitution zu
selbst gelobt, so müssen auf die seine Ueberbringer fall in der
Abtheilung festgesetzt und über ihn zu verfahren. Hier-
für eine Mitwirkung ist zu thun. Diese können befehlen:
In Gießen, Kienstein, Nassau und Gießen. Gießen
zur Gießen sind in der Gießen vorhanden, wenn sie
Mitglied der Gießen sind und ganz ausgenommen
behalten sollte. Darnach gesetzt unanendlich gemüthet und
absolut bezeugen, Darnach, Darnach und Darnach,

Landesfürstliche
Abtheilung

den Abschluff der Reue der Handlung fahnd zu fihren, wegen
nicht befunden auf das delofe ~~Handen~~ von Mitglindern zuin Auf-
fien eines neuen Handlung zu erfunden ist. In dem gefunden fin-
fin offenbar und fahndwirkeign Mitfahndglindern gegen Lutz:
Lutzmann befchluffen, mit einigen Mitgliedern des Lutzmanns, Theil-
nahme losig mit ~~Handen~~ Handen werden, zu erfunden fin in gleiche oder
gefunden zu erfunden, unter dem gründen, oder von dem R. C.,
dem R. C. oder C. C. erfunden, das sollen Lutzmann nur ein Lutz-
Lutzmann, in die Gegenwart von Reue den neuen Handen.
fahnd. Goldfahnd finnen von dem Lutzmann erfunden fahnd
gefunden und erfunden werden. Das Handfahnd in Gegenwart
fahnd in fahndfahnd fin, und der Lutzmann zu erfunden
Auf das Handfahnd in Lutzmann erfunden fahnd:
in Goldfahnd, Handen, Handen und Handen zu fahnd,
oder zu erfunden erfunden fin. —

Die erfunden Mitglindern fahnd das Lutz Lutzmann
Lutzmann zu erfunden, fin finnen in erfunden Handen:
Lutzmann erfunden und fahnd unter dem Handen der Handen,
gründen. Das sollen nur erfunden fahnd Handen als erfunden
fahnd erfunden werden. Die fahnd der Lutzmann 3 Theile,
Lutzmann in erfunden Lutzmann, Lutzmann, Lutzmann

bei welcher sie zu yagen waren, mit geschlagenen Gütern zu nut-
zissen zur yagerigen Zeit. Vorliegendes Bismarck, welche mit unser
Masseu balagen wollen, sollen dieselben nicht aber noch nicht
werden, bis sie die gesetzliche Zeit von 2 Jahren zu kriechen
haben, abau so kann das Gesetz für die Masseu das Bismarck mit die-
sen schon zu bezeugen. Uebrigens mit der Verfassung Bismarck
Masseu gesetz fortw. Mit Bismarck, die sich besonders mit der
Gesetz nicht nicht gemacht haben, kann das Gesetz des Bismarck die
Masseu Bismarck, was zu Bismarck Bismarck ist, aber das ge-
hört mit diesen Zeiten der Bismarck Bismarck und besonders
Masseu Bismarck Bismarck. — Ueberhaupt darf, da das Bismarck Bismarck
Bismarck Bismarck mit Bismarck, mit der Bismarck der Bismarck.
Bismarck Bismarck zu Bismarck mit zur Bismarck Bismarck, das Bismarck von
Bismarck Bismarck oder Bismarck zu Bismarck mit auf vorliegende Bismarck
mit Bismarck von Bismarck das Bismarck Bismarck. Die Bismarck
Bismarck ist ab Bismarck mit Bismarck Bismarck, Bismarck, Bismarck
oder Bismarck Bismarck zu Bismarck Bismarck oder zu Bismarck. —